

**28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 7. und 8. Juni 2018 in Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

TOP	1.1	Beschlussfassung über die Tagesordnung	Seite	5
TOP	1.2	Durchführung der GFMK in den Jahren 2019 und 2020	Seite	6
TOP	4.1	Leitantrag - „Frauen vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!“	Seite	7
TOP	4.2	Ausbau der Anonymen Spurensicherung mit Unterstützung des Bundes	Seite	12
TOP	4.3	Beim Umgangs- und Sorgerecht dem Gewaltschutz Rechnung tragen	Seite	14
TOP	4.4	Gewalt gegen Frauen bekämpfen – Einrichtung eines Runden Tisches auf Bundesebene	Seite	16
TOP	4.5	Opferentschädigungsgesetz zügig reformieren	Seite	17
TOP	4.6	Frauen mit Behinderung vor Gewalt schützen	Seite	20
TOP	4.7	Zugewanderte und geflüchtete Frauen vor Gewalt schützen	Seite	21
TOP	5.1	Zurückgezogen		
TOP	5.2	Europäische Gleichstellungspolitik	Seite	22
TOP	6.1	Obdachlose Frauen	Seite	23
TOP	6.2	Rentengerechtigkeit für in der DDR geschiedene Frauen herstellen	Seite	25

TOP	6.3	Rahmenbedingungen für eine gute Versorgung in der Geburts- und Hebammenhilfe gewährleisten	Seite	27
TOP	7.1	Frauenspezifische Aspekte bei der Evaluation des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	Seite	29
TOP	8.1	Systematische Einbeziehung der Genderperspektive in die Wissenschaft	Seite	31
TOP	9.1	Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts neuer Arbeitsformen und demografischer Entwicklung zukunftsorientiert gestalten	Seite	34
TOP	9.2	Mit einer aufgabengerechten Mittelausstattung der Jobcenter auch dem besonderen Betreuungsbedarf Alleinerziehender und geflüchteter Frauen im Rechtskreis SGB II Rechnung tragen	Seite	37
TOP	9.3	Mehr Frauen in Führungspositionen in der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen	Seite	40
TOP	9.4	Zurückgezogen		
TOP	9.5	Erwerbsintegration geflüchteter Frauen unterstützen	Seite	43
TOP	9.6	Frauenberufe aufwerten - akademische Ausbildung von Hebammen	Seite	45
TOP	10.1	Initiative "Gegen Sexismus, auch in der Werbung!"	Seite	47
TOP	10.3	Salafistisch-extremistische Radikalisierung von Mädchen und Frauen verhindern – Prävention geschlechtergerecht gestalten	Seite	48
TOP	10.4	100 Jahre Frauenwahlrecht	Seite	56
TOP	10.5	"Schlankheitswahn" in der Modebranche - gesetzliche Regelungen prüfen	Seite	58
TOP	10.6	Entwicklung der Geschlechterparität bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern	Seite	61

TOP	11.1	Höhere Bewilligungsquote bei Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter erreichen (§§ 24, 41 SGB V)	Seite	63
TOP	12.2	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Frauen in Familienrecht und Familienpolitik"	Seite	66
TOP	12.4	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“	Seite	69
TOP	12.6	Fortsetzung der AG Arbeitsmarkt für Frauen	Seite	72
TOP	12.7	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Soziale Sicherung von Frauen"	Seite	77
TOP	12.9	Beschluss zur AG „Lösungen zur zeitnahen länderübergreifenden Aufnahme in Frauenhäusern“	Seite	79

TOP 4.3

Beim Umgangs- und Sorgerecht dem Gewaltschutz Rechnung tragen

Beschluss:

Die GFMK bittet das BMFSFJ in Bezug auf die Umsetzung von Art. 31 Istanbul-Konvention, die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Studie zur Evaluation von Umgangsrecht im Rahmen der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ mit der Zivilgesellschaft, Justiz und Ländern zu diskutieren und sich daraus ergebende Umsetzungsmaßnahmen prioritär zu behandeln.

Begründung:

Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen, sei es, dass sie unmittelbar selbst körperliche Gewalt erleiden, sei es, dass sie Augenzeugen werden. Dies bedeutet eine große psychische Belastung, die in der Regel das weitere Leben mitprägt. Ist der Vater der Täter, kann ein Zielkonflikt zwischen dem Schutzbedürfnis der Frau vor dem Täter auf der einen Seite und dem Umgangs- und Sorgerecht für das Kind auf der anderen Seite hinzukommen.

Nach wie vor kritisieren Fachberatungsstellen und Frauenhäuser, dass Vorfälle häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht häufig nicht berücksichtigt werden, sondern isoliert das Recht des Vaters auf Kontakt zum Kind in den Blick genommen wird.⁶ Dabei wird außer Acht gelassen, dass Kontakte zum Kind von gewalttätigen Partnern genutzt werden, die getrennt lebende Partnerin weiter zu bedrohen und unter Druck zu setzen. Vor allem in den Übergabesituationen und bei Umgangskontakten kommt es immer wieder zu Gewalt oder Bedrohungen gegen Frauen oder Kinder.

Die das Sorge- und Umgangsverfahren betreffenden Normen des BGB stellen das Wohl des betroffenen Kindes in den Vordergrund.⁷ Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, welche sorge- und umgangsrechtlichen Maßnahmen mit dem Wohl des Kindes in Einklang stehen. Dies gilt auch für die Einschränkung und den Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 4 BGB. Der Schutz und das Wohl eines Elternteils sind keine Bestandteile dieser Normen.

⁶ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, *bff* (2017): ‚3. Ermöglichen Sie auch gewaltbetroffenen Müttern ein Leben in Sicherheit‘. In: *Forderungen des bff zur Bundestagswahl 2017*, Berlin, Juli 2017.

⁷ §§ 1666, 1671, 1684 und § 1897a BGB.

Dabei haben nach Artikel 31 Istanbul-Konvention die Familiengerichte bei ihrer Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht häusliche Gewalt zu berücksichtigen sowie sicherzustellen, dass die Rechte und die Sicherheit der unmittelbar betroffenen Kinder sowie der Elternteile nicht gefährdet werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte konstatiert, dass die bisher einzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das Kindeswohl explizit in einen engen Zusammenhang mit dem Schutz der von Gewalt betroffenen Sorgeberechtigten stellt, sich auf einen extremen Fall häuslicher Gewalt bezieht.⁸ Unklar sei, inwieweit die Gerichte diese konventionskonforme Auslegung auch in weniger eindeutigen Vorfällen anwenden, beispielsweise bei geringer körperlicher Gewalt oder bei psychischer Gewalt nach der Trennung.⁹

Die vom BMFSFJ beauftragte Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ wird voraussichtlich Mitte/Ende 2018 erscheinen. Die GFMK bittet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund von Art. 31 der Istanbul-Konvention die sich aus der Studie möglicherweise ergebende Schutzlücke für von Gewalt betroffene Mütter in den Blick zu nehmen.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012 – 1 BvR 1766/12.

⁹ Rabe, Heike/ Leisering, Britta (2018): *Die Istanbul-Konvention - Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt*. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin. S. 47.